



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten von Eurofound für eine Vorabkontrolle hinsichtlich Probezeitberichten, Beurteilungen und Beförderungen

Brüssel, 19. Dezember 2011 (Fall 2011-0628)

1. Verfahren

Am 28. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (**Eurofound**) eine Meldung zur Vorabkontrolle hinsichtlich Probezeitberichten, Beurteilungen und Beförderungen. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Entwurf der endgültigen Entscheidung zur Beförderung von Bediensteten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit (Artikel 45);
- Entwurf der endgültigen Entscheidung mit allgemeinen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 43 des Statuts der Beamten und Artikel 15 und 87 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Beurteilung);
- Verfahrensnotiz zum Vorschlag hinsichtlich der Probezeit, Beurteilung und Beförderung/Neueinstufung bei Eurofound;
- Standardinformationsblatt;
- Beurteilungsbogen;
- Formular für das Feedback an das Management;
- Formular zur Korrektur der Einstufung (NAP);
- Mitteilung zum Beförderungsjahr 2011.

Als Antwort auf das Ersuchen um ergänzende Informationen des EDSB vom 29. Juli 2011 ging am 15. September 2011 beim EDSB eine **überarbeitete Meldung** für eine Vorabkontrolle ein, der folgende Unterlagen beilagen:

- Vordruck des Probezeitberichts;
- überarbeitete Verfahrensnotiz hinsichtlich der Probezeit, der Beurteilung und Beförderung/Neueinstufung bei Eurofound;
- Ausschreibungsbedingungen, veröffentlicht im Juli 2011;
- Muster eines Standardvertrags;
- Muster einer Zusammenfassung¹.

Das Verfahren wurde folglich angesichts der Komplexität des Falles am 12. Oktober 2011 um einen Monat verlängert. Eine Antwort auf das Ersuchen um ergänzende Informationen vom 31. Oktober 2011 ging am 22. November 2011 ein. Am 12. Dezember 2011 informierte der

¹Mit dem Titel „Analytische Übersicht basierend auf dem vorgeschlagenen Beförderungsmodell“, das anstelle des Standardinformationsbogens verwendet werden soll.

DSB den EDSB, dass er keinen Kommentar zum Entwurf der Stellungnahme vom 23. November 2011 abgeben wird.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den neuen Verfahren hinsichtlich Beurteilung, Probezeit, Beförderung und Neueinstufung bei Eurofound². Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten³, damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht im vollen Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) entsprechen.

Nach Auffassung des EDSB werden die Verwaltungs- und Bewertungsdaten im Einklang mit den Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet; das Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 13 und 14 kann betroffenen Personen gewährt werden und auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 22 können als angemessen betrachtet werden.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass es augenscheinlich an einer spezifischen Rechtsgrundlage für das Probezeitverfahren fehlt und dass das Datenaufbewahrungskonzept, die Datenübermittlungen sowie die Informationen für betroffene Personen nicht ganz der Verordnung zu entsprechen scheinen, weshalb er im Folgenden auf diese Fragen näher eingeht.

2.1. Rechtmäßigkeit. Die in den beiden oben genannten Eurofound-Entscheidungen eingeführten Verfahren zur Beurteilung, Beförderung und Neueinstufung basieren auf den Artikeln 43 und 45 des Statuts sowie auf Artikel 15 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Diese Verfahren können folglich gemäß Artikel 5 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁴ (in Verbindung mit Erwägungsgrund 27) als rechtmäßig betrachtet werden.

Gleichzeitig wurde von der Agentur im Hinblick auf das Probezeitverfahren kein spezifisches Instrument auf der Grundlage von Artikel 34 des Statuts der Beamten sowie Artikel 14 und 84 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingeführt. Der EDSB empfiehlt daher in diesem Zusammenhang die Einführung einer spezifischen Rechtsgrundlage.

2.2. Datenaufbewahrung. Beurteilungs- und Probezeitberichte sowie Beförderungs- und Neueinstufungsentscheidungen werden in den Personalakten zehn Jahre nach Ablauf des Vertrags oder bis zur letzten Rentenzahlung aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

² Die Meldungen für eine Vorabkontrolle der Bescheinigungsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Nach Ansicht des EDSB ist die Notwendigkeit des oben genannten Aufbewahrungszeitraums, der die Gesamtdauer der Tätigkeit umfasst, fragwürdig. Eurofound wird daher aufgefordert, mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung eine kürzere Frist festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen vertrat er die Auffassung, dass die Aufbewahrung von Beurteilungs- und Probezeitberichten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Abschluss einer Beurteilungsrunde sowie die Aufbewahrung von Beförderungs- und Neueinstufungsentscheidungen bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 entspricht⁵.

2.3. Datenübermittlungen. Obleich davon ausgegangen wird, dass alle Datenübermittlungen innerhalb von Eurofound sowie an andere Einrichtungen der EU den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 entsprechen, scheinen nur bestimmte Empfänger sich ihrer Pflicht bewusst zu sein, dass die empfangenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden. Es wird nämlich nur von den Mitgliedern des Joint Promotions Reclassifications Committee (JPRC) und des Joint Appeals Committee (JAC) verlangt, diesbezüglich eine Vertraulichkeitserklärung und Datenschutzmitteilung zu unterzeichnen.

Der EDSB empfiehlt daher, allen Empfänger noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

2.4. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Der EDSB stellt fest, dass die Informationen an die betroffenen Personen in den **Leitlinien des Personalentwicklungsplans (Human Resources Development Plan (HRDP))** übermittelt werden sollen, die nach Annahme der vorliegenden Stellungnahme herausgegeben werden. Diese Leitlinien sollten die Informationen ergänzen, die bereits in der **Mitteilung zum Beförderungsjahr 2011** enthalten sind, in denen Folgendes festgestellt wird: *„Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß Datenschutzverordnung das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten haben, die zu Zwecken der Beförderungsrunde erhoben werden, sofern diese Daten als nicht korrekt oder unvollständig betrachtet werden.“*

In Übereinstimmung mit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Zweck der Verarbeitung, die betroffenen Datenkategorien, die möglichen Datenempfänger, das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das Recht sich an Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten und der Ursprung der Daten der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Speicherung mitgeteilt werden.

Des EDSB empfiehlt folglich, dass die genannten Leitlinien, die all diese Informationen enthalten, den betroffenen Bediensteten auf geeignete Weise und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere können diese im Intranet veröffentlicht werden, den entsprechenden Vordrucken angehängt werden und/oder in den Mitteilungen genannt werden, mit denen das jeweilige Verfahren eingeleitet wird.

Außerdem sollte die bestehende Mitteilung geändert werden, so dass darin ein Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und nicht auf die Datenschutzrichtlinie enthalten ist und angegeben wird, wie die Auskunfts- und Berichtigungsrechte (mittels Anfrage beim für die Verarbeitung Verantwortlichen) ausgeübt werden können sowie auf die damit verbundene

⁵Siehe Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (EDSB 2009-355 und 2009-356).

Einschränkung des Berichtigungsrecht auf Berufung oder Kommentierung seitens der betroffenen Person hingewiesen wird.

3. Schlussfolgerungen

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der EDSB im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 folgende Maßnahmen zur ergreifen:

- Angabe einer spezifischen Rechtsgrundlage für das Probezeitverfahren;
- Festlegung kürzerer Fristen ausgehend vom eigentlichen Zweck der Datenverarbeitung, es sei denn es wird eine spezifische Begründung für die Datenaufbewahrung für den festgelegten Zeitraum vorgelegt;
- Hinweise an alle Datenempfänger hinsichtlich der Zweckbindung;
- Bereitstellung der Informationen an die betroffenen Personen wie angekündigt;
- Überarbeitung der bestehenden Beförderungsmitteilung, wie oben dargestellt.

Eurofound wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 19. Dezember 2011

(gezeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter